

Satzung

des Studiengenossenverbands des Luisengymnasiums München e.V.

Der Studiengenossenverband strebt den Zusammenschluss aller ehemaligen und derzeitigen Lehrer, Schüler, Mitarbeiter und Förderer des Luisengymnasiums und der satzungsgemäßen Interessen an.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Studiengenossenverband des Luisengymnasiums München e.V.“. Er hat den Sitz in München.
2. Der Verein ist beim Registergericht München als rechtsfähiger Verein eingetragen.

§ 2: Zweck

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch immaterielle und materielle Unterstützung von bedürftigen und minderbemittelten Personen im Sinne des § 53 AO.

Die Förderung der Erziehung und der Jugendpflege wird insbesondere durch den Unterhalt eines Schullandheimes verwirklicht.

Die Förderung der Bildung verwirklicht der Verein durch öffentliche Bildungsveranstaltungen, die von Vereinsmitgliedern angeboten werden (z. B. Diavorträge, Vorträge über geschichtliche und literarische Themen, Führungen, Diskussionen zu gesellschaftlichen und kulturellen Themen der Zeit).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden beschafft durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen sonstiger Art wie Erbschaften o.ä.

Sie werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und in keinem Fall zurückerstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4: Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden

1. Schüler und ehemalige Schüler, soweit sie volljährig sind;
2. tätige und ehemalige Lehrer der Schule;
3. Förderer der satzungsgemäßen Interessen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Ernennung durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

Sie erlischt

1. durch den Tod;
2. durch schriftliche Austrittserklärung;
3. durch Ausschluss wegen Beitragsrückstand oder wegen Zuwiderhandelns gegen Interessen des Verbands. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Nichtverdienende (Schüler, Studenten, Bundeswehrangehörige oder Zivildienstleistende) können teilweisen oder ganzen Erlass beim Vorstand beantragen. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung im ersten Quartal des Vereinsjahres zu entrichten.

Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr sowie trotz zweier Mahnungen mit seinem Beitrag im Rückstand, so kann es ohne besondere Verständigung auf Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7: Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8: Die **Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ des Verbands und wird durch den Vorstand einberufen, jährlich in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern sie nur ordnungsgemäß einberufen ist.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 % der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auch ohne Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einladung hat spätestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Jedes Mitglied hat 1 Stimme und kann zusätzlich bis zu 2 Stimmen in Vertretung (schriftliche Vollmacht) abgeben. Die Vertretung durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden und den Jahresbericht des Schatzmeisters entgegen und beschließt insbesondere über

1. Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (1 Stellvertreter);
3. Festsetzung des Jahresmindestbeitrages;
4. evtl. Satzungsänderung;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Auflösung des Verbands.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Verbands ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern, nämlich
 1. Vorsitzende /r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - weiteres VorstandsmitgliedEin Vorstandsmitglied soll ein /e ehemalige /r Schüler /in des Luisengymnasiums sein.
2. Der Vorstand ist auf 4 Jahre gewählt; in der Mitgliederversammlung des vierten Amtsjahres finden Wahlen statt.

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch den Verband nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12: Protokolle

Über die Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13: Auflösung des Verbands:

Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbands an die Landeshauptstadt München für das Städtische Luisengymnasium in München, Luisenstraße, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

München, den 02.10.2009

Neu gefasst und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2009
gezeichnet:

gez. Judith Joachim (1. Vorsitzende) Gudrun Reilhofer-Siegle

Die neue Satzung ist eingetragen im Vereinsregister Nr.2462 beim Amtsgericht München.